

Stadt Bietigheim Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über die Gesamtanlage
„Altstadt Bietigheim“

vom

19.11.1982

In Kraft seit: 24.12.1982

AZ: 6114-31

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart

über die Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“

vom 13 Oktober 1982

Aufgrund von § 19 i. V. mit § 3 Abs. 1, Buchst. b) des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Bietigheim-Bissingen verordnet:

§ 1

1. Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Bietigheim-Bissingen wird als Gesamtanlage „Altstadt Bietigheim“ unter Denkmalschutz gestellt.
2. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

1. Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
2. Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:
Die Abgrenzung verläuft im Süden, beginnend an der Ostseite der Holzgartenstraße, westwärts entlang der südlichen Grenze der Metter (Flst. 3518) bis zum Schnitt mit dem nördlichen Fahrbahnrand der Südtangente, diesem folgend bis zum Schnitt mit der Südwestgrenze von Farbstraße 8, entlang dieser Südwestgrenze und Westgrenze von Farbstr. 8, Flst. 31/1 und Zwingerstraße 1 bis zur Zwingermauer; entlang der Südseite der Zwingermauer, Ost-, Süd- und Westseite des Zwingerturmes (Zwingerstr. 17/1), wiederum entlang der Zwingermauer bis zur Ostgrenze von Zwingerstr. 15; entlang der Ost- und Nordostgrenze von Zwingerstr. 15 bis zur Ostgrenze der Metterzimmer Straße (Flst. 3452); entlang der Ostgrenze der Metterzimmer Straße bis zur Nordwestecke von Flst. 68, in gerader Linie zur Südwestecke von Gebäude Hillerplatz 2, entlang der Südseite von Hillerplatz 2 nach Osten bis zur Grabenstraße; der Westgrenze der Grabenstraße folgend nach Norden über die Turmstraße bis zur Nordgrenze der Turmstraße; entlang der Nordgrenze der Turmstraße und der Westgrenze der Neuweilerstraße über die Löchgauer Straße bis zur Nordgrenze der Löchgauer Straße; entlang der Nordgrenze der Löchgauer Straße bis zur Besigheimer Straße, entlang der Nordostgrenze der Kronenbergstraße bis zur Südwestecke der Kronenbergstr. 12 (Flst. 221), von hier über die Kronenbergstraße zur Nordecke von Kronenbergstr. 21;

entlang der Ostgrenze der Ziegelstraße bis zur Hauptstraße;
von der Südwestecke von Hauptstr. 10 zur Nordostecke der Holzgartenstraße
(Flst. 118/ 1), entlang der Ostgrenze von Flst. 118/1 bis zur Metter, über die
Metter entlang der Ostseite der Metterbrücke Holzgartenstraße zum Aus-
gangspunkt.

3. Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan „Gesamtanlage Altstadt Bietigheim“, Maßstab 1 : 500, in der Fassung der vermessungsamtlichen Beglaubigung vom 01.12.1981 (s. Anlage), eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Bietigheim-Bissingen und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart.
Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

1. Gegenstand des Schutzes sind:
 1. das innere Ortsbild mit den die „Altstadt Bietigheim“ einschließenden Stadtmauer- und Uferbefestigungsteilen sowie den historischen Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen;
 2. das äußere Ortsbild der „Altstadt Bietigheim“, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Altstadt darbietet, insbesondere mit der sogenannten „Metterpartie“.
2. Das geschützte Bild der Gesamtanlage wird geprägt durch eine städtebaulich unverwechselbare Stadtgestalt: Der untere Torturm und der Pulverturm sowie das kirchliche und städtische Zentrum Pfarrkirche und Rathaus kennzeichnen als Dominanten einen Teil des Mauerverlaufes. Weitere innerstädtische Dominanten sind Hornmoldhaus, ehem. Schloss und Kelter. Sie sind eingebettet in eine Vielfalt des historischen Hausbestandes, zumeist Ackerbürgerhäuser mit Fachwerk über gemauertem Erdgeschoss und in Giebelstellung zur Straße stehend. In geländebedingter Staffelung des Altstadtbildes von Südost ansteigend wird mit der Dachlandschaft (steile Satteldächer) und den Fassaden in individueller Einzelausbildung bei Unterordnung in das Gesamtbild die Altstadt geprägt.

§ 4

1. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Webeanlagen und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
 - c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
 - d) die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
 - e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die Veränderung des Straßenbelags und des Straßenniveaus.
2. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
 3. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
 4. Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind gemäß § 75 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (vom 21.06.1977 GBl. S. 227) von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.
 5. Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung die Stadt Bietigheim-Bissingen zu hören.
 6. Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Bietigheim-Bissingen einzureichen.
 7. Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13.10.1982

Dr. Manfred Bulling
Regierungspräsident

Beglaubigt

Hehl
Verw. Angestellter